



SATZUNG der Palliativ- und Hospiz-Initiative im Ried e.V.

Präambel

(Geänderte Satzung vom 20.11.2017)

Die Palliativ- und Hospiz-Initiative im Ried e.V. dient schwerstkranken und sterbenden Menschen sowie lebensverkürzt erkrankten Kindern und jungen Erwachsenen ohne Rücksicht auf Glauben, Rasse und Nationalität.

Die Palliativ- und Hospiz-Initiative im Ried e.V. und deren Mitglieder fühlen sich christlichen und humanen Werten verpflichtet.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Palliativ- und Hospiz-Initiative im Ried e.V., im Folgenden Pa Ho Ri e.V. genannt.
2. Pa Ho Ri e.V. hat den Sitz in Bürstadt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

1

§ 2 Zweck

1. Pa Ho Ri e.V. hat den Zweck, die Hospizbewegung und den Palliativansatz zu fördern.
2. Dies schließt den Aufbau und die Führung eines geschulten, freiwilligen Hilfsdienstes zur Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden, sowie auch deren An- und Zugehörigen ein.
3. Pa Ho Ri e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
4. Pa Ho Ri e.V. ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Die Mittel von Pa Ho Ri dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Hospiz-Initiative. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Hospiz-Initiative fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Pa Ho Ri e.V. ist politisch und konfessionell unabhängig.
7. Pa Ho Ri e.V. lehnt jede Form aktiver Sterbehilfe ab.



8. Der Zweck soll insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht werden:
- a) Begleitung und Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden und ihrer Angehörigen.
 - b) Zusammenarbeit mit öffentlichen und kirchlichen Stellen sowie mit privaten Organisationen.
 - c) Schulung von Ärzten/innen, Pflegepersonal, Seelsorger/innen, Sozialarbeiter/innen und anderen Interessierten.
 - d) Beschaffung von Finanzmitteln.
 - e) Öffentlichkeitsarbeit.
 - f) Andere für die Betreuung und Versorgung von Sterbenden notwendige oder wünschenswert erscheinende Maßnahmen und Einrichtungen.

§ 2a Zweck

1. Ebenso Zweck des Vereins ist die Begleitung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welche an einer lebensverkürzten Erkrankung erkrankt sind und Ihrer Familien, ab Diagnosestellung und über den Tod hinaus.
2. Begleitung und Unterstützung von Familien mit einem schwerstkranken oder sterbenden Elternteil.
 - a) Zusammenarbeit mit öffentlichen und kirchlichen Stellen sowie mit privaten Organisationen
 - b) Beschaffung von Finanzmitteln
 - c) Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Andere für die Betreuung und Entlastung der Familie notwendige oder wünschenswert erscheinende Maßnahmen und Einrichtungen.

2

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft erfolgt durch Eintritt in den Verein. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Der Eintritt wird mit Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.



4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Juristische Personen, die Ziele des Hospizvereins fördern wollen, können als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Sie entrichten für diese Förderung einen angemessenen Beitrag, der mit dem Vorstand des Hospizvereins vereinbart wird. Über die Aufnahme der korporativen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Jedes korporative Mitglied kann einen stimmberechtigten Vertreter für die Mitgliederversammlung benennen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Hospizvereins zu unterstützen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod des Mitglieds
2. Austritt des Mitglieds
 - a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
 - b) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Hospizverein. Insbesondere besteht kein Rückerstattungsanspruch der bereits geleisteten Mitgliedsbeiträge.
3. Ausschluss eines Mitglieds
 - a) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsgrund ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
 - b) Wenn ein Vereinsmitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung der Beiträge im Rückstand ist.



- c) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Hospizvereins.
- d) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat statthaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Hospizverein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März jeweils für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Vereinsorgane

1. Organe des Hospizvereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Hospizvereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in und bis zu 7 Beisitzer/innen.
2. Pa Ho Ri e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten, wobei ein Vertreter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss. Ihre Vertretungsmacht wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Absatz. 2, Seite 2 BGB), dass
 - a) zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Kostenaufwand von mehr als € 1.000,00 die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist.
 - b) zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung oder zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte), sowie zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung nötig ist.



3. Der Vorstand erstellt den Jahresbericht und den Haushaltsplan für das kommende Jahr.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegen ferner die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der erfolgten Beschlüsse, sowie der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen.
5. Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift von 2 Personen. Unterschriftsberechtigt sind der/die Schatzmeister/in, der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
7. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete andere Personen hinzuziehen, sowie Arbeitskreise bilden.
8. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von dem/von der stellvertretenden Vorsitzenden, mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Bei einer Eileinberufung muss eine Frist von 24 Stunden eingehalten werden. Sie bedarf einer nachträglichen Bestätigung des Vorstandes.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
3. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
4. Über die Vorstandssitzung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Beschlüsse werden im Wortlaut wiedergegeben. Das Protokoll wird von dem/von der Schriftführer/in und dem/der Sitzungsleiter/in unterschrieben.

5

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
2. Der Hospizverein hält mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ab, möglichst im ersten Halbjahr.



3. Die Mitglieder werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen.
4. Jedes Mitglied kann spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte schriftlich beantragen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 25 v. H. der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragen.
6. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es muss schriftlich abgestimmt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 11 Aufgabe der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl des Vorstandes.
 - b) Die Wahl zweier Kassenprüfer.
 - c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
 - d) Die Festlegung des Mitgliedbeitrages.
 - e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.



§ 12 Beirat

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung insbesondere zur Behandlung fachlicher Fragen, z.B. aus den Bereichen Theologie, Medizin, Psychologie, Finanzen, Recht, Sozialarbeit etc., einen Beirat berufen.

Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Zu den Aufgaben des Beirats gehören insbesondere:

- a) Die Beratung des Vorstandes.
- b) Die ideelle und praktische Unterstützung des Vereinszwecks.

Der Beirat wird vor wichtigen Entscheidungen des Vereins vom Vorstand konsultiert.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen muss. Vorschläge für Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung allen Mitgliedern mitgeteilt werden.
2. Die Auflösung bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder. Falls der Beschluss in einer Mitgliederversammlung gefasst wird, in der keine Zweidrittelmehrheit anwesend ist, bedarf es einer Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung. In dieser können dann Zweidrittel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung von Pa Ho Ri e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das stationäre Hospiz in Bensheim.